



Merkblatt für BerufsbetreuerInnen zum Registrierungsverfahren - Neubetreuer ab 2023-

Die Betreuungsstelle im Landkreis Gifhorn als zuständige Stammbehörde (§ 2 Abs. 4 BtOG)

Für die Registrierung ist der Landkreis Gifhorn für alle beruflichen BetreuerInnen zuständig, die:

- den **Sitz (Büro- oder Geschäftsadresse)** im Landkreis Gifhorn
- ihren **Wohnsitz** im Landkreis Gifhorn haben, wenn **keine** Büro- oder Geschäftsadresse im Landkreis Gifhorn vorhanden ist
- Bei mehreren Bürostandorten: Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit im Landkreis Gifhorn

Voraussetzungen für die Registrierung als Berufsbetreuer (§ 23ff. BtOG i.V.m BtRegV)

- die persönliche **Eignung** und **Zuverlässigkeit**
- eine ausreichende **Sachkunde** und die Tätigkeit als berufliche/r BetreuerIn
- eine **Berufshaftpflichtversicherung** (Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall, 1.000.000 Euro pro Versicherungsjahr für alle Versicherungsfälle)

Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt in der Regel, wenn:

- ein **Berufsverbot** vorliegt
- die Person in den letzten **drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags** wegen eines **Verbrechens** oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer **Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt** worden ist
- in den letzten drei Jahren eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist
- ein **Insolvenzverfahren** eröffnet worden oder der/die BerufsbetreuerIn in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) eingetragen ist

Notwendige Unterlagen, die mit dem Antrag auf Registrierung eingereicht werden müssen:

- **Anschreiben** und **Lebenslauf**
- **Antrag auf Registrierung** (Formular ist auf der Homepage hinterlegt)
- **Führungszeugnis** für behördliche Zwecke, das nicht älter als drei Monate sein darf
- **Auskunft** aus dem zentralen **Schuldnerverzeichnis**, die nicht älter als drei Monate sein soll. (Die zentralen Schuldnerverzeichnisse der Länder sind bundesweit über die Internetplattform www.vollstreckungsportal.de)
- **Erklärung** (Anlage 1 im Antragsformular), ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist



- **Erklärungsvordruck** (Anlage 1 im Antragsformular), ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde
- **geeignete Nachweise** über die erforderliche **Sachkunde** (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG)
- Mitteilung über den **zeitlichen Gesamtumfang** und die **Organisationsstruktur** der geplanten beruflichen Betreuer Tätigkeit (Anlage 2 im Antragsformular)

Nachweis der erforderlichen Sachkunde:

- Antragsteller mit der **Befähigung zum Richteramt** sowie Antragsteller, die ein Studium der **Sozialpädagogik** oder der **Sozialen Arbeit** abgeschlossen haben, **erfüllen die Sachkunde** → Abschluss muss eingereicht werden

die erforderliche **Sachkunde** nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse. Die Sachkunde ist gem. 4 BtRegV wie folgt nachzuweisen:

- durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV
- durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines **anerkannten Sachkundelehrgangs** nach § 6 BtRegV
- durch anderweitige Nachweise der Sachkunde nach § 7 BtRegV, bspw. die mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer haben
- durch Vorlage von Unterlagen, die den Erwerb von Kenntnissen belegen, die nach Inhalt und Umfang den vorgesehenen Modulen des Sachkundelehrgangs im Wesentlichen entsprechen
- die erforderliche Sachkunde kann vor allem durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach § 8 Abs. 1 BtRegV anerkannten **Sachkundelehrgangs** nachgewiesen werden. Die Inhalte und der notwendige Umfang des modularen Sachkundelehrgangs finden sich in der Anlage zur BtRegV (siehe Anhang)
- unter bestimmten Voraussetzungen können nach § 9 BtRegV auch im **Ausland erworbene Berufsqualifikationen** anerkannt werden
- über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise über die erforderliche Sachkunde **entscheidet** die zuständige **Stammbehörde** abschließend im Registrierungsverfahren

Ablauf des Registrierungs- und Prüfverfahrens:

- Einreichung der Antragsvordrucke
- die Betreuungsstelle des Landkreis Gifhorn prüft die örtliche Zuständigkeit, die Vollständigkeit der Unterlagen und alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Registrierung
- zur Feststellung der persönlichen Eignung erfolgt **ein persönliches Gespräch** mit mind. 2 Mitarbeitenden der Betreuungsstelle
- über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** durch Verwaltungsakt entschieden
- wenn alle genannten Voraussetzungen vorliegen, hat der Antragsteller auf Anforderung der Betreuungsstelle **abschließend den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung** zu erbringen (§ 24 Abs. 3 Satz 5 BtOG).
- es wird **eine Registrierungsgebühr** (i.H.v. 200 Euro) erhoben (§ 24 Abs. 5 BtOG)
- die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs. 3 Satz 7 BtOG)



Vorläufige Registrierung (§ 33 BtRegV)

Antragsteller, die die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BtOG erfüllen, **kann** die zuständige Betreuungsstelle **vorläufig registrieren**, wenn:

- die nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG erforderliche Sachkunde **teilweise** nachgewiesen wird
- ➔ Ob die Stammbehörde eine vorläufige Registrierung durchführt, ist eine Ermessensentscheidung. Die vorläufige Registrierung endet spätestens mit Ablauf des **30.06.2025**.

Rücknahme und Widerruf der Registrierung:

- die Registrierung kann **zurückgenommen** werden, wenn vorsätzlich falsche Angaben getätigt werden (§ 27 Abs. 2 BtOG)
➔ Die Rücknahme kann in diesen Fällen auch **rückwirkend** erfolgen
- die Registrierung kann jederzeit **widerrufen werden**, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 VwVfG)

der **Widerruf** kommt in Betracht, wenn:

- die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet ist (§§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG)
- kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr besteht (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG)
- Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden
- der/die berufliche BetreuerIn entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen Ihrer Betreuten annimmt

Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung

Nach erfolgter Registrierung müssen berufliche Betreuer die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
- alle Änderungen im Bestand von Ihnen geführten Betreuungen	Ab Registrierung alle sechs Monate	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
- alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können - Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur Ihrer Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz	unverzüglich	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG § 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
- Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die neue Stammbehörde)	unverzüglich	§ 28 Abs. 1 BtOG
2. Nachweispflichten		
- Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§§ 30 Abs. 5 BZRG, 25 Abs. 2 BtOG



- Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis - Erklärung, ob gegen Sie ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist		§§ 882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG §§ 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 2 BtOG
- Ergebnis des Feststellungsverfahrens über Ihre Vergütung	Nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 3 BtOG
- Nachweise über Fortbildungen , die Sie besucht haben	Regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen selbständig gegenüber der Stammbehörde ohne gesonderte Aufforderung erfüllt werden.